

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: April 2016
Ergänzung: Juni 2017*

Entlassmanagement
*Start zum 1. Oktober 2017 vorgesehen

Die Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Soziotherapie und das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen waren bisher niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten vorbehalten. Krankenhäuser können ihren Patientinnen und Patienten bei Entlassung zukünftig für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen häusliche Krankenpflege, Heilmittel, Hilfsmittel und Soziotherapie verordnen. Für diesen Zeitraum kann auch eine etwaige Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Auch eine Verordnung von Arzneimitteln durch die Krankenhausärztin oder den Krankenhausarzt ist zukünftig möglich. Mit Inkrafttreten einer Änderung der Arzneimittel-Richtlinie kann mit der Umsetzung dieser Gesetzesvorgabe begonnen werden und die notwendigen Regelungen und Vereinbarungen getroffen werden. Bei den Verordnungen durch Krankenhäuser sind die Vorgaben der vertragsärztlichen Versorgung zu beachten. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Vertragsarzt.

Besonderheiten bei Arzneimitteln:

- Maximal N1-Packungen, ggf. kleiner. Keine N2-Packungen
- Gültigkeit des Rezeptes **drei** Werktage
- Versorgung über Wochenende/Feiertag bevorzugt durch Abgabe aus dem Krankenhaus
- Information an den weiterbehandelnden Arzt: Änderungen gegenüber der Medikation bei Aufnahme
- Als „Entlassmanagement“ zu kennzeichnen - einschließlich Entlassungsdatum

Besonderheiten bei Arbeitsunfähigkeit und häuslicher Krankenpflege:

- Verordnungszeitraum **sieben** Kalendertage
- Rechtzeitige Information an den weiterbehandelnden Vertragsarzt
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation

Besonderheiten bei der Soziotherapie:

- Verordnungszeitraum **sieben** Kalendertage
- Rechtzeitige Information an den weiterbehandelnden Vertragsarzt
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation.
- Verfall der Therapieeinheiten, die nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entlassung in Anspruch genommen wurden
- Gesamtkontingent umfasst 120 Therapieeinheiten je Krankheitsfall innerhalb von drei Jahren
- Zuvor getätigte vertragsärztliche Verordnungen sind durch den Krankenhausarzt nicht zu berücksichtigen. Der Vertragsarzt muss jedoch Verordnungen des Krankenhauses mit Blick auf den Gesamtverordnungszeitraum berücksichtigen.

Besonderheiten bei Heilmitteln:

- Verordnungszeitraum **sieben** Kalendertage
- Rechtzeitige Information an den weiterbehandelnden Vertragsarzt
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
- Die Behandlung ist innerhalb von **sieben** Kalendertagen nach Entlassung aufzunehmen und innerhalb von **zwölf** Kalendertagen abzuschließen
- Nicht in Anspruch genommene Behandlungseinheiten verfallen nach **zwölf** Tagen
- Zuvor getätigte vertragsärztliche Verordnungen muss das Krankenhaus nicht berücksichtigen. Weiterbehandelnder Vertragsarzt muss Verordnungen des Krankenhauses ebenfalls nicht berücksichtigen.
- Als „Entlassmanagement“ zu kennzeichnen - einschließlich Entlassungsdatum

Besonderheiten bei Hilfsmitteln:

- Rechtzeitige Information an den weiterbehandelnden Vertragsarzt
- Die Regelungen gelten auch für Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
- Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Verordnungszeitraum bis zu **sieben** Kalendertage
(Abweichung möglich, wenn keine entsprechende Versorgungseinheit auf dem Markt verfügbar ist, dann nächstgrößere Versorgungseinheit.)
- Nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Keine Begrenzung der Verordnungsdauer
Hilfsmittel, die einer individuellen Anfertigung oder ärztlichen Nachkontrolle bedürfen und zur dauerhaften Versorgung vorgesehen sind, z. B. Hörgeräte, dürfen vom Krankenhaus nicht verordnet werden. Ausnahmen sind zu begründen.
- Die Verordnung verliert **sieben** Kalendertage nach Entlassung ihre Gültigkeit
- Als „Entlassmanagement“ zu kennzeichnen - einschließlich Entlassungsdatum

Zurzeit sind noch keine Verordnungen durch Krankenhäuser möglich.

*Nach aktuellem Sachstand wird das gesetzlich vorgeschriebene Entlassmanagement am 1. Oktober 2017 eingeführt.